



Versicherungsschutz

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen

Versicherungsschutz

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen



Vorwort

Generell sind alle gesetzlich unfallversicherten Personen (u. a. Beschäftigte, Angehörige der Feuerwehren, Schüler, Studierende, ehrenamtlich Tätige) im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit geschützt. Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich aber, anders als z. B. die gesetzliche Krankenversicherung, nicht auf die Person an sich (also z. B. den Angehörigen einer FF), sondern auf die Tätigkeit einer versicherten Person. Konkret heißt das:

- Ein Arbeitnehmer ist gesetzlich krankenversichert, auch wenn er sich zu Hause bei der Gartenarbeit verletzt. Die Krankenkasse gewährt also die erforderlichen medizinischen Leistungen.
- Der Arbeitnehmer ist zwar grundsätzlich gesetzlich unfallversichert, aber dies nur dann, wenn er eine objektiv arbeitgeberdienliche Tätigkeit (arbeitsvertraglich geschuldetes Verhalten) verrichtet. Dies wäre bei der privaten Gartenarbeit offensichtlich nicht der Fall. Hier fehlt es also an der „versicherten Tätigkeit“ der „grundsätzlich versicherten Person“.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) sind kraft Gesetz Personen versichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Dazu zählen auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, selbst wenn dieser Personenkreis in § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII keine ausdrückliche Erwähnung findet. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit in rechts-erheblicher Weise mit dem Unternehmen „Feuerwehr“ innerlich zusammenhängt. Es muss demgemäß ein solcher innerer Zusammenhang bestehen, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen, die unfallbringende Verrichtung muss also einen wesentlichen feuerwehrliehen Bezug aufweisen (vgl. Landessozialgericht NRW, Urteil vom 18.6.2008 – Aktenzeichen: L 17 U 123/07). Die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist damit immer auch eine Wertungsfrage, keine reine Rechtsfrage.



FEUERWEHR

Inhalt

A	10
Absicherung von Einsatzstellen/Unfallorten	11
Absperrdienste	11
Alarmierung	11
Alkohol	11
Altersabteilung	12
Altersgrenze	12
Arbeitskleidung	13
Arbeitsgeräte	13
Arbeitsunfall	13
Aufgaben der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	14
Ausbildungsveranstaltungen (Lehrende, Teilnehmer)	15
Ausflüge	15
Ausland	15
- Versicherungsschutz bei einem Auslandsausflug	15
- Versicherungsschutz bei einem Auslandseinsatz	15
B	16
Bambini-Feuerwehr	17
Baumaßnahmen	17
Beendigung des Übungsdienstes	17
Beerdigungen	17
Bei Veranstaltungen mithelfende Angehörige, etc. und Besucher	17
Betriebsausflüge	18
Betriebssport	18
Berufskrankheiten	18
Bezirksbrandmeister	18
Blaulichtfahrten	18
Brillen	18
D	19
Dienstbuch	20
Dienstplaneinträge	20
Dienstreisen, Dienstgänge	20
Doppelmitgliedschaft	21

Inhalt

E	22
Ehrenabteilung	23
Eignung für den Feuerwehrdienst	23
Eigenwirtschaftliche Tätigkeit	24
Ende des Übungsdienstes	24
Essen	24
F	25
Fachberaterinnen und Fachberater	26
Fahrgemeinschaften	26
Feuerwehrverbände	26
Freiwillige Helfer	26
Fußballspiele/Fußballturnier	26
G	27
G 26 Vorsorgeuntersuchung	28
Gelegenheitsursache	28
Gemeinschaftsveranstaltungen	29
Grenzen des Versicherungsschutzes	30
Grenzüberschreitende Tätigkeiten	30
H	31
Haftungsbeschränkungen	32
- Haftung des Unternehmers	32
- Haftung von Betriebsgehörigen untereinander	32
- Haftung von Betriebsangehörigen gegen betriebsfremde Personen	32
- Leistungsumfang	33
- Beispiel	33
Häuslicher Bereich	34
Hilfsmittel	34
Hochzeiten	34
I	35
Innere Ursache	36
Impfungen	36

J	37
Jubiläumsfeier	38
Jugendfeuerwehr	38
K	39
Krankschreibung	40
Kameradschaftsabende	40
Karnevalsumzüge	40
Kinderbetreuung während Einsätzen und Übungen	40
Kinder unter 10 Jahren	41
Kreisbrandmeister	41
Körperschäden	41
L	42
Lehr- und Informationsfahrten	43
Leistungen	43
M	45
Martinsumzüge	46
Mehrleistungen	46
Mittelbare Unfallfolge	46
Musik-, Spiel- und Fanfarenzüge	46
N	47
Neckerei	48
Notärzte/leitende Notärzte	48
Notfallseelsorger/innen	48
O	50
Osterfeuer	51
Öffentlichkeitsarbeit	51
Ordnungsdienst	51

Inhalt

P	52
Praktikum	53
- Praktika von Schülerinnen und Schülern	53
- Praktika von Studierenden	53
- Praktika von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren	54
Probendienste	54
Personenschaden	55
R	56
Regress	56
S	57
Sachschäden	58
Satzung der Unfallkasse NRW	58
Scherz	58
Schnupperdienste in der Feuerwehr	58
Selbstverschuldete Unfälle/Verschulden	59
Spielerei, Neckerei, Streit	59
Sport	59
- Betriebssport (freiwillig)	59
- Dienstsport (verpflichtend)	59
- Wettkämpfe	60
- Feuerwehrmäßige Wettkämpfe	60
T	61
Tag der offenen Tür	61
Trunkenheit	61
U	62
Übungen/Übungsdienst	63
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	63
Umzüge	63
Umweg	63
Unfall aus innerer Ursache	63
Unterbrechung des Versicherungsschutzes	64

V	65
Veranstaltungen	66
Verbotswidriges Handeln	66
Versicherte Person	66
Versicherte Tätigkeit	66
Verlängerung der Dienstzeit	67
W	68
Wegeunfall	69
Weihnachtsfeier	70
Wettkämpfe	70
Z	71
Zeltlager	71



HALT
FEUERWEHR

A

Absicherung von Einsatzstellen/Unfallorten

Soweit Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr zu einem Rettungseinsatz alarmiert werden mit dem Ziel, die Einsatzstelle des Rettungseinsatzes durch rückwärtiges Aufstellen eines Feuerwehrfahrzeuges abzusichern, besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Absicherungsmaßnahmen auf Bundesautobahnen im Rahmen eines Einsatzes. Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in ihrer Freizeit rettend tätig (z. B. Hilfeleistung bei einem Unfall in der Nachbarschaft) so besteht ein Versicherungsschutz als sogenannter Nothelfer (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII).

Absperrdienste

Hierbei handelt es sich zwar nicht um originäre Tätigkeiten der Feuerwehr. Wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Durchführung dieser Dienste jedoch anordnet besteht Versicherungsschutz.

Alarmierung

Normalerweise besteht Versicherungsschutz auf dem Weg zur Tätigkeit erst nach Durchschreiten der Haustür (siehe Wegeunfall). Im Falle der Alarmierung sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren jedoch bereits ab dem Zeitpunkt der Alarmierung gesetzlich unfallversichert (das heißt, auch schon im häuslichen Bereich).

Gleiches gilt für die Aufnahme des Weges unabhängig von welchem Ort zum Einsatz. Ab dem Zeitpunkt der Alarmierung besteht Versicherungsschutz, näheres siehe Wegeunfall.

Alkohol

Grundsätzlich sollte im Feuerwehrdienst kein Alkohol konsumiert werden.

Bei Unfällen unter Alkoholeinfluss ist folgendermaßen zu unterscheiden:

- a) Führt der Alkoholkonsum zu einem **Leistungsausfall** (Volltrunkenheit), liegt eine versicherte Tätigkeit **nicht** vor, es besteht kein Unfallversicherungsschutz. D. h., dass der Feuerwehrangehörige außer Stande ist, eine sinnvolle und zweckmäßige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Feuerwehr auszuüben.
- b) führt der Alkoholkonsum zu einem **Leistungsabfall**, ist der Feuerwehrangehörige noch bei einer versicherten Tätigkeit. Nunmehr ist die wesentliche **Kausalität** zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis (Unfallkausalität) zu prüfen. Der Unfallversicherungsschutz

entfällt hierbei, wenn der Alkoholeinfluss die allein wesentliche Unfallursache ist. Die Höhe eines BAK Wertes ist dabei zweitrangig.

Gleiches gilt für andere berauschend wirkende Substanzen (z. B. Cannabis).

Altersabteilung

siehe *Ehrenabteilung*

Altersgrenze

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheidet nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) unter anderem dann aus dem aktiven Dienst aus, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Mit dem Ausscheiden treten sie in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr über.

Nach § 22 Abs. 2 LVO FF NRW kann der Leiter der Feuerwehr auf schriftliche Erklärung des Feuerwehrangehörigen zulassen, dass das Ausscheiden zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens mit der Vollendung des 63. Lebensjahres, erfolgt.

Die schriftliche Erklärung des Feuerwehrangehörigen muss vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorliegen.

Vor der Verlängerung der Dienstzeit ist ein auf die zukünftige Verwendung bezogenes ärztliches Gutachten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch den Leiter der der Feuerwehr einzuholen (§ 22 Abs. 2 LVO FF NRW).

Das ärztliche Gutachten muss sich nur auf die gesundheitliche Eignung für die Funktion beziehen, die nach der Vollendung des 60. Lebensjahres in der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden soll. Wenn zum Beispiel der Einsatz als Atemschutzgeräteträger nicht mehr vorgesehen ist, so muss sich das ärztliche Gutachten auch nicht mehr auf die Tauglichkeit nach G 26 beziehen.

Das Gutachten muss ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt erstellen. Es ist also nicht notwendig, dass ein Amtsarzt das Gutachten verfasst.

Wird bei der Begutachtung eine nur eingeschränkte Belastungsfähigkeit festgestellt, führt das nicht automatisch zur Versagung der Verlängerung der Dienstzeit, soweit diese Ein-

schränkungen nur bestimmte Funktionen betreffen. Der aktive Dienst ist bei einer Verlängerung dann auf bestimmte Funktionen zu beschränken.

Versicherungsschutz durch die *Unfallkasse NRW* besteht dann für den Feuerwehrmann, wie für einen Feuerwehrmann, der die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, im Rahmen der im Gutachten festgelegten Belastungsgrenzen und der sich daraus ergebenden Funktionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Altersgrenze des § 22 Abs. 1 LVO FF NRW gilt jedoch nicht für *Angehörige der musiktreibenden Einheiten und für Fachberaterinnen und Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr*.

Arbeitskleidung

Das An- und Auskleiden im häuslichen Bereich gehört grundsätzlich zu den unversicherten Bereichen des Lebens (auch bei Dienstkleidung). Somit ist das An- und Auskleiden zu Hause vor und nach dem Übungsdienst unversichert. Geht jedoch eine Alarmierung voraus und der Feuerwehrangehörige muss sich in Eile umziehen, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.

Muss die Dienstkleidung notwendigerweise gewechselt werden (durchnässte Kleidung durch den Einsatz, Ablegen eines Atemschutzanzuges) besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Bei einem An- und Auskleiden von Dienstuniformen, Einsatzkleidung etc. in der Feuerwache besteht hingegen ein Versicherungsschutz, weil das Umkleiden wesentlich feuerwehrlischen Belangen dient und die Uniform etc. als Arbeitsgerät anzusehen ist.

Muss die Dienstkleidung gereinigt werden, sind die damit verbundenen Wege ebenfalls versichert (Einzelheiten siehe *Dienstgang*).

Arbeitsgeräte

siehe *Arbeitsunfall*

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner (infolge) *versicherten Tätigkeit* erleidet. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 SGB VII). Als Arbeitsunfälle gelten auch Wegeunfälle sowie Unfälle bei Verwahrung,

Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung eines Arbeitsgerätes. Daneben gibt es noch als zweiten Versicherungsfall die Berufskrankheiten (§9 SGB VII in Verbindung mit der Berufskrankheitenverordnung).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII sind kraft Gesetzes die Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Hierzu zählen auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. auch den *Vorwort* auf Seite 5).

Aufgaben der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Prävention, Rehabilitation und Entschädigung

Die Sicherheit und die Gesundheit unserer Versicherten stehen im Vordergrund. Mit allen geeigneten Mitteln sorgen wir für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen sowie für eine wirksame Erste Hilfe. So sieht es das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vor.

Mit diesem Ziel beraten wir Mitgliedsunternehmen, forschen nach den Ursachen für arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, beurteilen Arbeitsplätze u. a. hinsichtlich Lärm, Gefahrstoffen oder Wirbelsäulenbelastungen, schulen die Verantwortlichen für die Sicherheit in Betrieben, fördern die Sicherheits- und Gesundheitserziehung und erarbeiten Unfallverhütungsvorschriften und Informationsmaterialien. Da auch die beste Prävention Unfälle und Berufskrankheiten nicht immer verhindern kann, erbringen wir Leistungen zur beruflichen Wiedereingliederung und zur gesundheitlichen Wiederherstellung. Wir kümmern uns um alles, wenn nötig bereits am Krankenbett. Wir organisieren die bestmögliche medizinische Behandlung, sorgen für einen eventuellen Wohnungsumbau und schaffen zusammen mit Ihnen und Ihrem Arbeitgeber die Voraussetzungen für eine Rückkehr in das berufliche Leben.

Darüber hinaus entschädigen wir Versicherte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen für die gesundheitlichen, beruflichen und sozialen Folgen eines Unfalls oder einer Erkrankung durch Geldleistungen. So zahlen wir u. a. Verletztengeld, Übergangsgeld, Renten an Versicherte und Hinterbliebene sowie Sterbegeld und Mehrleistungen.

siehe auch *Unfallkasse NRW*

Ausbildungsveranstaltungen (Lehrende, Teilnehmer)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr. Ebenso versichert sind dabei auch die ehrenamtlich Lehrenden.

siehe *versicherte Tätigkeiten*

Ausflüge

siehe *Gemeinschaftveranstaltung*

Ausland

Versicherungsschutz bei einem Auslandsausflug

Der in Deutschland bestehende Versicherungsschutz wird für die Dauer des Aufenthalts im Ausland grundsätzlich „mitgenommen“. Erfüllt der Ausflug die Kriterien einer *Gemeinschaftsveranstaltung*, fällt er unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Dieser umfasst dann alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind. Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist.

Versicherungsschutz bei einem Auslandseinsatz

Der Versicherungsschutz kann auch auf Tätigkeiten im Ausland ausgeweitet werden, wenn Kernaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt werden und diese ausdrücklich angeordnet bzw. genehmigt werden und eine zeitliche Begrenzung des Auslandsaufenthaltes bereits vor Reiseantritt getroffen wurde. Hier gilt nach § 2 Abs. 3 S. 4 SGB VII die Regelung der Ausstrahlung des Versicherungsschutzes nach § 4 SGB IV entsprechend.

Der Einsatz im benachbarten Ausland (z. B. Holland) ist grundsätzlich versichert.



112



B

Bambini-Feuerwehr

siehe *Kinder unter 10 Jahren*

Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen an Feuerwehrhäusern gibt es zwei Versicherungsschutz begründende Möglichkeiten:

1. Als Träger der Feuerwehr obliegt der Erhalt, Um- und Ausbau von Feuerwehrhäusern der Kommune. Maßnahmen zum Bau bzw. Umbau der Feuerwehrhäuser sind demzufolge keine typischen Feuerwehrtätigkeiten. Gliedern sich die Feuerwehrangehörigen außerhalb der Ausübung ihres Feuerwehrdienstes bei der Kommune wie ein Arbeitnehmer der Kommune ein und arbeiten sie auf Weisung der Kommune, so sind sie über die Kommune bei der Unfallkasse NRW versichert. Dabei sind sowohl die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die Ehrenabteilung sowie feuerwehrfremde Dritte (zum Beispiel Verwandte und Freunde der Feuerwehrangehörigen) versichert, wenn sie sich wie oben beschrieben in den kommunalen Betrieb eingliedern.
2. Werden die Baumaßnahmen von Seiten der Kommune auf die eigene Feuerwehr übertragen und üben die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr, die Beschäftigten sowie Dritte die Baumaßnahmen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung bei der Feuerwehr auf Weisung ihres Vorgesetzten aus, so sind sie ebenfalls bei der Unfallkasse NRW versichert.

Beendigung des Übungsdienstes

siehe *Ende des Übungsdienstes*

Beerdigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfolgt eine Teilnahme an einer Beerdigung zunächst immer aus privaten und damit nicht unfallversicherten Gründen, weil hier die menschliche Anteilnahme und die Pietät im Vordergrund stehen. In Bezug auf die Freiwilligen Feuerwehren gibt es aber Ausnahmen, z. B. wenn ein Spielmannszug Trauermusik spielt oder der Wehrführer eine Trauerrede hält.

Bei Veranstaltungen mithelfende Angehörige, etc. und Besucher

Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr (unabhängig davon, ob mit Umzügen oder ohne), wie zum Beispiel einem Tag der offenen Tür einer Feuerwehr, besteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie für Dritte, die bei der Ausrich-

tung der Veranstaltung im Auftrag der Feuerwehr tätig werden. Dies sind z. B. Angehörige der Feuerwehrkameraden, die den Verpflegungsstand betreuen.

Nicht versichert sind jedoch die Besucher der Veranstaltung.

Betriebsausflüge

siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

Betriebssport

siehe *Sport*

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in einer Verordnung der Bundesregierung als solche ausdrücklich aufgelistet sind (Berufskrankheitenverordnung nach § 9 SGB VII) und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zugezogen hat. Im Unterschied zum Arbeitsunfall handelt es sich hier in aller Regel nicht um einmalige Einwirkungen auf den Körper des Versicherten, sondern um länger andauernde, sich wiederholende Einwirkungen. Beispiele für Berufskrankheiten sind die Lärmschwerhörigkeit, Erkrankungen durch Blei oder Quecksilber, schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Krankheit in die Berufskrankheitenverordnung (BKV) ist, dass gesicherte medizinische Erkenntnisse darüber vorliegen, dass bestimmte Berufsgruppen in höherem Maße gefährdet sind als der Rest der Bevölkerung.

Berufskrankheiten, die auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse neu in die Liste aufgenommen werden sollen, können bis zu einer Änderung der BKV als sog. Wie-Berufskrankheiten anerkannt werden.

Bezirksbrandmeister

Die Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister (vgl. § 34 FSHG NRW) üben ein Ehrenamt aus und sind damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten versichert.

Blaulichtfahrten

siehe *Wegeunfall*

Brillen

siehe *Hilfsmittel*



Atenschutzüberwachung

*Verbleibend
rechts*

Emission:			Einsatzort:		Einsatzdatum:	
Ort:	Objekt:	Quelle:	Eintritt:	Abgang:	Überwacher:	Erde:
Zeit:	Druck:	Temperatur:	Zeit:	Zeit:	Druck:	Zeit:
<i>10:30</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>10:30</i>	<i>10:30</i>	<i>1000</i>	<i>10:30</i>
<i>10:35</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>10:35</i>	<i>10:35</i>	<i>1000</i>	<i>10:35</i>
<i>10:40</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>10:40</i>	<i>10:40</i>	<i>1000</i>	<i>10:40</i>
<i>10:45</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>10:45</i>	<i>10:45</i>	<i>1000</i>	<i>10:45</i>
<i>10:50</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>10:50</i>	<i>10:50</i>	<i>1000</i>	<i>10:50</i>
<i>10:55</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>10:55</i>	<i>10:55</i>	<i>1000</i>	<i>10:55</i>
<i>11:00</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:00</i>	<i>11:00</i>	<i>1000</i>	<i>11:00</i>
<i>11:05</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:05</i>	<i>11:05</i>	<i>1000</i>	<i>11:05</i>
<i>11:10</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:10</i>	<i>11:10</i>	<i>1000</i>	<i>11:10</i>
<i>11:15</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:15</i>	<i>11:15</i>	<i>1000</i>	<i>11:15</i>
<i>11:20</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:20</i>	<i>11:20</i>	<i>1000</i>	<i>11:20</i>
<i>11:25</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:25</i>	<i>11:25</i>	<i>1000</i>	<i>11:25</i>
<i>11:30</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:30</i>	<i>11:30</i>	<i>1000</i>	<i>11:30</i>
<i>11:35</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:35</i>	<i>11:35</i>	<i>1000</i>	<i>11:35</i>
<i>11:40</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:40</i>	<i>11:40</i>	<i>1000</i>	<i>11:40</i>
<i>11:45</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:45</i>	<i>11:45</i>	<i>1000</i>	<i>11:45</i>
<i>11:50</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:50</i>	<i>11:50</i>	<i>1000</i>	<i>11:50</i>
<i>11:55</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>11:55</i>	<i>11:55</i>	<i>1000</i>	<i>11:55</i>

300 bar

D

Dienstbuch

Das Führen eines Dienstbuches ist ebenfalls ein Teil der Feuerwehrtätigkeit und wichtig, um bestimmte Ereignisse später nachvollziehen zu können. Das Führen eines solchen, meistens nach den Übungsdiensten oder Einsätzen, ist daher grundsätzlich versichert.

Dienstplaneinträge

Für den Versicherungsschutz bei einer dienstlichen Veranstaltung ist deren Eintrag in den Dienstplan kein grundlegendes Entscheidungskriterium, sondern vielmehr ein Indiz für oder gegen eine versicherte Tätigkeit. Der Eintrag einer Tätigkeit in den Dienstplan garantiert nicht, dass diese auch versichert ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass das Fehlen eines Eintrages im Dienstplan oder ein nur allgemein gehaltener Eintrag den Versicherungsschutz nicht grundlegend ausschließt. Die standardmäßig gestellte Frage nach einem etwaigen Dienstplaneintrag dient unter anderem dazu, sich ein Bild vom Charakter der „Veranstaltung“ zu machen. Es gibt aber auch (versicherte) Tätigkeiten, die auf Grund ihrer Kurzfristigkeit nicht in einen Jahresdienstplan aufgenommen werden können. Dazu zwei Beispiele: ein im Dienstplan eingetragenes Fußballturnier, bei dem der Wettkampfcharakter eindeutig im Vordergrund steht, ist trotz des Eintrages nicht versichert. Der (logischerweise) nicht im Dienstplan vermerkte Brandbekämpfungseinsatz steht trotzdem unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dienstreisen, Dienstgänge

Versicherungsschutz besteht auch bei Dienstgängen und auf Dienstreisen, jedoch nur im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit. Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist. Demnach besteht kein durchgehender Versicherungsschutz bei allen Tätigkeiten.

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Wehrführer oder der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde schriftlich oder mündlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

Doppelmitgliedschaft

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) können Feuerwehrangehörige neben der Mitgliedschaft der in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes („Heimatwehr“) auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Beschäftigungsortes sein. Dies kann nur auf freiwilliger Basis passieren.

Mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort erwirbt das Mitglied auch alle Rechte und Pflichten in dieser Wehr.

Versicherungsschutz besteht dann sowohl bei Tätigkeiten für die Heimatwehr, als auch bei Tätigkeiten für die Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort. Kommt es zu einem Unfall bei der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort, so muss der Unfall auch von dort an die Unfallkasse NRW gemeldet werden.



E

Ehrenabteilung

Die Mitglieder der Ehrenabteilung genießen Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW im Rahmen der versicherten Tätigkeiten, zu denen sie heran gezogen werden können. Somit dürfen sie nach den dienstlichen Vorschriften zu solchen Tätigkeiten, die der aktiven Wehr vorbehalten sind, nicht mehr heran gezogen werden. Bei den Angehörigen der Ehrenabteilung der einzelnen Wehren stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrendienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen, die von der Autorität der Wehrführung getragen oder gefördert werden und dem Zweck dienen, die Verbundenheit der Wehr mit der Wehrführung zu fördern, sind somit unfallversicherungsrechtlich geschützt. Dies gilt unbestritten für Jahreshauptversammlungen aber auch für solche Veranstaltungen der Feuerwehr, zu denen die Wehrleitung die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung ausdrücklich insgesamt eingeladen hat. Dementsprechend sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Ehrenabteilung zusammen hängen, versichert.

Eignung für den Feuerwehrdienst

Grundsätzlich nimmt gemäß § 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr Bewerber/innen in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr auf. Dabei darf nur aufgenommen werden, wer (unter anderem) den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und gesundheitlich entspricht. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung kann die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangen (§ 1 Abs. 3 LVO FF NRW). Derartige Eignungsprüfungen sind unfallversichert, da sie zur Aufnahme der versicherten Tätigkeit als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr notwendig sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

Seitens der Unfallkasse NRW kann nicht beurteilt werden, ob ein Bewerber für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr geeignet ist oder nicht. Sollte ein Bewerber in den Dienst aufgenommen werden, so besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW. Kommt es zu einem Arbeitsunfall wird seitens der Unfallkasse NRW geprüft, ob bereits Vorschäden (siehe *Gelegenheitsursache*) vorlagen und ob diesen den Unfall ggf. begründen. Dies kann eventuell zu einem Leistungsausschluss führen.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die zum Zwecke privater Interessen verrichtet werden und nicht dem Feuerwehrdienst hinzu gerechnet werden können. Zu den unversicherten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten zählen in der Regel Schlafen, Essen, Trinken, Verrichtung der Notdurft Besorgung von Zigaretten usw.

Ende des Übungsdienstes

Der Übungsdienst wird vom Wehrführer oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Feuerwehr offiziell beendet. Ein gemeinschaftliches Beisammensein im Anschluss daran ohne einen feuerwehrdienstlichen Hintergrund ist demnach unversichert.

Essen

siehe *Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten*



Feuerv

F

Fachberaterinnen und Fachberater

Nach §3 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Nach einem Erlass des Innenministers NRW (RdErl. vom 23.04.1986 – V B 4 – 4.371-4, Ministerialblatt NRW 1986, S. 642) muss ein Fachberater eine abgeschlossene einschlägige technische, naturwissenschaftliche bzw. medizinische Hochschul- oder Fachhochschulausbildung haben. Solche Personen stehen dann automatisch unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Fahrgemeinschaften

siehe *Wegeunfall*

Feuerwehrverbände

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Vorstand, in den Beiräten und Ausschüssen des Kreis-, Landes- und Deutschen Feuerwehrverbandes ist grundsätzlich versichert, wenn zwischen der Mitarbeit in den Verbänden und der eigentlichen Feuerwehrtätigkeit ein sachlicher Zusammenhang vorliegt. Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers richtet sich danach, wer für den Verband etc. zuständig ist. Gegebenenfalls kommt hier auch eine freiwillige Versicherung nach §6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII in Betracht.

Freiwillige Helfer

Feuerwehrfremde Personen sind versichert, wenn diese ausdrücklich zu Tätigkeiten die im Zusammenhang mit der Feuerwehr stehen herangezogen werden. So z. B. die Angehörigen am *Tag der offenen Tür*, die Kuchen verkaufen.

Fußballspiele/Fußballturnier

siehe *Sport*



G

G 26 Vorsorgeuntersuchung

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) dürfen für den Feuerwehrdienst nur „körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Atemschutzgeräteträger gestellt. Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „G 26 Atemschutzgeräte“ festgestellt und überwacht werden. Somit steht die Untersuchung sowie die damit verbundenen Wege grundsätzlich unter Versicherungsschutz.

Gelegenheitsursache

Eine Gelegenheitsursache (Vorerkrankung) liegt vor, wenn der Gesundheitsschaden auch in etwa zur selben Zeit (in einem Zeitraum von einem Jahr) in etwa demselben Umfang und auch ohne äußeres Ereignis oder bei alltäglich vorkommenden ähnlich gelagerten Ereignissen eingetreten wäre. Eine Gelegenheitsursache ist also eine Ursache, bei der zwischen dem eingetretenen Gesundheitsschaden (z. B. Meniskusriss) und der versicherten Tätigkeit eine rein zufällige Beziehung besteht.

Eine Vorerkrankung (z. B. Arthrose, vorgeschädigtes Kreuzband, verengte Herzkrankgefäße) führt aber nicht automatisch dazu, dass das Vorliegen eines Arbeitsunfalls abzulehnen ist. Für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist neben der „grundsätzlich versicherten Person“ und der „versicherten Tätigkeit zur Zeit des Unfallereignisses“ stets erforderlich, dass die „versicherte Tätigkeit zur Zeit des Unfallereignisses“ ursächlich für einen „Gesundheitserstschaden“ ist, also eine Verletzung des Körpers verursacht, die vorher noch nicht bestanden hat. Hier tritt des Öfteren die Problematik des sog. Vorschadens bzw. der Gelegenheitsursache auf. Wenn ein Feuerwehrangehöriger beispielsweise beim Anziehen der Dienstkleidung einen Kreuzbandriss oder beim leichten Traben einen Achillessehnenriss erleidet, dann wird man mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit sagen können, dass das Kreuzband zuvor schon stark beschädigt gewesen war, es sei denn hier treten besondere Umstände hinzu, die einen sog. geeigneten Unfallmechanismus darstellen. Denn klar ist, dass ein Kreuzband oder auch eine Achillessehne erhebliche Belastungen verträgt und unter gewöhnlichen Belastungen nicht reißt. Aus diesem Grund lässt sich zum Beispiel ein Versicherungsschutz im Falle des Herztodes oder eines Meniskusschadens nicht pauschal bejahen. Es kommt dabei immer auf die Umstände des Einzelfalls und den Gesundheitszustand des Betroffenen an.

Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob dem Versicherten der Vorschaden bzw. dessen Ausmaße bekannt bzw. bewusst war. Die Unfallmediziner weisen stets darauf hin, dass Vorschäden in der Regel „klinisch stumm“ verlaufen, also unbemerkt bleiben.

Gemeinschaftsveranstaltungen

Gemeinschaftsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die dazu dienen, die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zwischen der Leitung und den Feuerwehrangehörigen untereinander zu fördern. Hierzu gehören typischerweise Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeiern, Ausflüge usw.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

1. Es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck vorliegen. Die Veranstaltung muss der Pflege der Verbundenheit zwischen der Wehrleitung und den Feuerwehrangehörigen sowie zwischen den Feuerwehrangehörigen untereinander dienen.
2. Die Wehrleitung muss die Veranstaltung selbst durchführen oder zumindest billigen bzw. fördern. Außerdem muss die Planung und Durchführung von der Autorität der Wehrleitung oder dessen Beauftragten getragen werden.
3. Der Wehrleiter muss anwesend sein oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
4. Alle Feuerwehrangehörige können, wenn auch ohne Pflicht daran teilnehmen.
5. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Zahl der Feuerwehrangehörigen und den Anwesenden ist dieses Kriterium nicht erfüllt. Die Festlegung einer bestimmten Mindestbeteiligungsquote hat die Rechtsprechung allerdings abgelehnt, sondern stellt stets auf die Umstände des Einzelfalls ab. Bislang hat die Rechtsprechung aber keine Probleme gehabt bei Quoten zwischen 26,5 und 40 %.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind und somit im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Der Versicherungsschutz besteht bis zum offiziellen Ende der Veranstaltung.

Grenzen des Versicherungsschutzes

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, z. B. rein privates Verweilen nach dem offiziellen Ende einer dienstlichen Veranstaltung.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten

Vereinbaren z. B. niederländische und deutsche Feuerwehren sich gegenseitig zu unterstützen, so sind die Feuerwehrleute auch bei Tätigkeiten in den Niederlanden, die sie auf Weisung ihres Dienstherrn wahrnehmen, über die Unfallkasse NRW unfallversichert (siehe *Ausland*). Die niederländischen Feuerwehrleute bringen ihren eigenen Versicherungsschutz aus ihrem Heimatstaat mit.



H

Haftungsbeschränkungen

Kennzeichnend für die gesetzliche Unfallversicherung ist die Ablösung der privaten Haftung des Unternehmers bzw. der Betriebsangehörigen und anderen Personen durch den gesetzlichen Versicherungsschutz. Dadurch sollen Konflikte unter den Betriebsangehörigen bzw. mit dem Unternehmer vermieden werden (Wahrung des Betriebsfriedens).

Der Umfang der Haftungsbeschränkung dieses Personenkreises wird im 4. Kapitel des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) beschrieben, konkret also in §§ 104 ff. SGB VII.: In Betracht kommen Ansprüche

- des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber (§ 104 SGB VII),
- des Arbeitnehmers gegen einen anderen Arbeitnehmer des Betriebes (§ 105 SGB VII) und
- des Arbeitnehmers gegen andere (betriebsfremde) Personen (§ 106 SGB VII).

Wichtig: Es werden grundsätzlich nur *Körperschäden* durch die Unfallversicherung abgedeckt; Ersatz für *Sachschäden* sind eine absolute Ausnahme (§ 8 Abs. 3, § 13 SGB VII). Dies bedeutet auch, dass die private Haftung für Sachschäden in der Regel bestehen bleibt.

Diese Regelungen finden unter anderem auch für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Anwendung.

Haftung des Unternehmers

Weil der Unternehmer grundsätzlich allein die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bezahlt, wird er weitgehend von der privaten Haftung gegenüber seinen Arbeitnehmern freigestellt. Nur wenn der Unternehmer einen Arbeitsunfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) verursacht, kann er persönlich haften.

Haftung von Betriebsgehörigen untereinander

Nach § 105 Abs. 1 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen nur dann zum Ersatz des Personenschadens verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) herbei geführt haben.

Haftung von Betriebsangehörigen gegen betriebsfremde Personen

Die Haftungsfreistellung gilt auch für Personen, die im Bildungsbereich wie Kindergärten, Schulen und Universitäten tätig sind (Lehrer, Schüler, Hausmeister etc.) und in der privaten, häuslichen Pflege tätig sind.

Ein weiterer wichtiger Fall ist das gemeinsame und gleichzeitige Arbeiten von Angehörigen verschiedener Betriebe. Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gilt die Haftungsbeschränkung nach §§ 104 und 105 SGB VII auch für diese Personen.

Dies ist nach der Rechtsprechung z. B. auch dann der Fall, wenn zwei freiwillige Feuerwehren nach einem gemeinsamen Einsatzplan ausrücken, um eine Unglücksstelle gemeinsam – wenn auch an verschiedenen Stellen – abzusperren. Voraussetzung ist also, dass die einzelnen Arbeiten miteinander verknüpft sind.

Leistungsumfang

Der Personenschaden umfasst grundsätzlich alle negativen finanziellen Folgen aus der durch den Arbeitsunfall herbeigeführten Gesundheitsschädigung wie zum Beispiel Pflegeaufwendungen und Kosten der Krankenhausbesuche. Die gesetzliche Unfallversicherung, also die Unfallkasse NRW, zahlt die Kosten für die gesamte Rehabilitation.

Vom Verletzten- und Übergangsgeld bis zu Renten aufgrund einer entsprechenden Minderung der Erwerbsfähigkeit und – im schlimmsten Fall – für Leistungen an Hinterbliebene ist die Unfallkasse NRW ebenfalls zuständig.

Um dem selbstlosen Einsatz der ehrenamtlich Tätigen Rechnung zu tragen, erhalten Verletzte Leistungen, die über die gesetzlichen Pflichtleistungen (siehe *Mehrleistungen*) hinausgehen (§ 21 der Satzung der Unfallkasse NRW).

Jedoch schließen die §§ 104 ff. SGB VII einen zivilrechtlichen Anspruch auf Schmerzensgeld aus.

Beispiel

Wenn der Feuerwehrmann X beim Einsatz dem Feuerwehrmann Y versehentlich mit dem Ellenbogen im Gesicht trifft und dabei ein Zahn ausgeschlagen wird, ist dies ein Fall von Fahrlässigkeit, der jedoch nicht zu Haftungsansprüchen untereinander führt.

Die Unfallkasse zahlt die Kosten für die medizinische Rehabilitation, also die Kosten des Zahnarztes etc. Feuerwehrmann Y hat jedoch keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Feuerwehrmann X.

Häuslicher Bereich

Zum häuslichen Bereich gehören alle Räume die innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses liegen. Mit dem Durchschreiten der Außentür des Wohnhauses wird der häusliche Bereich verlassen. Hier beginnt und endet der Versicherungsschutz auf dem Weg zum bzw. vom Feuerwehrdienst (es sei denn, es liegt eine *Alarmierung* vor).

Hilfsmittel

Hilfsmittel (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen), die bei einem Arbeitsunfall beschädigt werden oder verloren gehen, sind wiederherzustellen bzw. zu erneuern, wenn sie im Unfallzeitpunkt getragen worden sind (§§ 8 Abs. 3, 27 Abs. 2 SGB VI).

Hochzeiten

Die Teilnahme an Hochzeiten aufgrund religiöser oder gesellschaftlicher Verbundenheit ist grundsätzlich unversichert.



Innere Ursache

Erleidet ein Mitglied der Feuerwehr bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall, für den jedoch nicht die Feuerwehrtätigkeit, sondern eine innere Ursache ursächlich ist, und der in gleicher Weise auch bei einer Tätigkeit außerhalb des Feuerwehrdienst hätte eintreten können, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall (siehe *Gelegenheitsursache*).

Impfungen

So genannte Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit (zum Beispiel Besorgung von Medikamenten oder auch Spaziergänge an der frischen Luft) gehören grundsätzlich zum unversicherten persönlichen Lebensbereich, für den ein Versicherungsschutz ausscheiden muss. Das Interesse des Versicherten an einer guten Gesundheit überwiegt prinzipiell das Interesse, welches der „Arbeitgeber“ an gesunden Mitarbeitern hat. Es gibt aber Ausnahmen. Eine solche Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Beispiel, sofern es um eine besondere, mit der versicherten Tätigkeit verbundene Gefährdung handelt, die eine Gripeschutzimpfung über die allgemeine Gesundheitsvorsorge hinaus erforderlich gemacht hat (Urteil vom 31.1.1974, Az.: 2 RU 277/73).

Danach ist z. B. eine Impfung der Angehörigen der Feuerwehren gegen die Schweinegrippe zwar nicht zwingend, aber diese Personen sollten nach Ansicht des Bundesgesundheitsministeriums vorrangig geimpft werden, weil die „Kräfte der Feuerwehren zu unterstützenden Maßnahmen herangezogen werden können, bei denen sie in erhöhtem Maße Kontakt zu Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen haben können“. Auf Grund dieser besonderen Gefährdung besteht bei Angehörigen der Feuerwehren Versicherungsschutz bei den Wegen zum und vom Ort der Impfung, als auch bei der Impfung selbst, so dass auch eine Erkrankung durch die Auswirkung des Impfstoffes versichert ist.



Jubiläumsfeier

siehe *Gemeinschaftsveranstaltung*

Jugendfeuerwehr

In die Jugendfeuerwehr können derzeit Mädchen und Jungen mit Vollendung des zehnten Lebensjahres aufgenommen werden, allerdings dürfen sie noch nicht volljährig sein (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – LVO FF NRW). Mit der Aufnahme, zu welcher die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung geben müssen, werden die Mädchen und Jungen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Allerdings dürfen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nur zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden (vgl. § 12 Abs. 9 FSHG NRW).

Die Jugendfeuerwehr hat einen jugendpflegerischen Auftrag und soll das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Jugendlichen fördern. Grundsätzlich stehen alle Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich der Jugendfeuerwehr gehören, unter Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen besteht jedoch nicht nur bei Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen, sondern auch bei Tätigkeiten, die der Pflege des Gemeinschaftslebens dienen. Dazu gehören zum Beispiel Wanderungen Ausflüge, Zeltlager einschließlich der unmittelbaren Wege.

Angebote für Kinder unterhalb der Altersgrenze des § 4 LVO FF NRW sind derzeit nicht versichert (siehe *Kinder unter 10 Jahren*).



K

Krankschreibung

Die Entscheidung über den Einsatz eines arbeitsunfähig erkrankten Feuerwehrmitgliedes obliegt dem Einsatzverantwortlichen. Es wird im Rahmen der Fürsorgepflicht empfohlen, nach Kenntnis des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrmitgliedes, diesen zum Dienst in der Zeit nicht einzusetzen.

Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist eine versicherte Person. Sie steht auch grundsätzlich trotz Vorliegen hauptberuflicher Arbeitsunfähigkeit unter Versicherungsschutz, für Unfälle die geschehen, die nicht auf die arbeitsunfähige Erkrankung zurückzuführen sind.

siehe *Regress und Gelegenheitsursache*

Kameradschaftsabende

siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

Karnevalssumzüge

siehe *Umzüge*

Kinderbetreuung während Einsätzen und Übungen

Betreuen Partner/innen etc. von Feuerwehrangehörigen während der Einsätze und den Übungsdiensten die Kinder der Feuerwehrangehörigen, so erfüllt diese auf Gegenseitigkeit beruhende Gefälligkeit keinen Tatbestand der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Betreuer übernehmen (als Nichtmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) eine Tätigkeit, die keine originäre Aufgabe der Feuerwehr darstellt. Damit unterliegen sie nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Sollten sie dabei einen Unfall erleiden, so werden die daraus entstehenden Kosten durch die jeweiligen Krankenkassen übernommen.

Gleiches gilt im Übrigen für die zu betreuenden Kinder.

Für eine entgeltliche Kinderbetreuung kann im Übrigen ein Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde gegeben sein (siehe § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG NRW).

Kinder unter 10 Jahren

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) kann in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, wer das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Kinder und Jugendliche unter 10 Jahren können daher derzeit nicht in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden und stehen seitens der Unfallkasse NRW nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Kreisbrandmeister

siehe auch *Bezirksbrandmeister*

Körperschäden

Als Körperschäden gelten sowohl physische als auch psychische Schäden. Der Körperschaden muss Folge eines erlittenen Unfalls sein. Erkrankungen oder Beeinträchtigungen die bereits vor dem Unfall vorlagen, werden grundsätzlich nicht als Unfallfolge anerkannt.

siehe auch *Sachschäden*

siehe auch *Hilfsmittel*



L

Lehr- und Informationsfahrten

Lehr- und Informationsfahrten, die den Belangen der Feuerwehr dienen und offiziellen Charakter haben, sind versichert.

Leistungen

Folgende gesetzliche Leistungen kommen bei Versicherungsfällen (Arbeitsunfall, Berufskrankheit, § 7 Abs. 1 SGB VII) grundsätzlich in Betracht:

- **Heilbehandlung** durch Ärzte, Zahnärzte oder Krankenhäuser, §§ 27 ff. SGB VII, ggf. in der Form der besonderen unfallmedizinischen Behandlung gem. §§ 28 Abs. 4, 33 Abs. 3, 34 Abs. 2 SGB VII (z. B. BG-Unfallklinik).
- **Heil- und Hilfsmittel**, §§ 30 f. SGB VII i.V.m. den Hilfsmittelrichtlinien gem. § 31 Abs. 2 SGB VII
- **Häusliche Krankenpflege**, § 32 SGB VII
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**, § 35 SGB VII i. V. m. §§ 33 bis 38a SGB IX sowie §§ 40, 41 SGB IX
- **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**, § 39 Abs. 1 SGB VII i. V. m. §§ 44, 53, 54 SGB IX
- **Ergänzende Leistungen** zur Sicherstellung des Reha-Erfolgs bzw. des Erfolgs der Teilhabe bzw. zum Ausgleich besonderer Härten, §§ 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB VII; stehen im Ermessen des UV-Trägers (z. B. Verlängerung des Kinderverletzten-Pflegegeldes über den Zeitraum von § 45 Abs. 4 SGB VII hinaus).
- **Kraftfahrzeughilfe**, § 40 SGB VII i. V. m. Kfz-HilfeVO, gemeinsame KFZ-Hilfe-Richtlinien der Unfallversicherungsträger.
- **Wohnungshilfe**, § 41 SGB VII i. V. m. den „gemeinsamen Wohnungshilfe-Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger“
- **Haushaltshilfe, Kinderbetreuungskosten**, § 42 SGB VII, § 54 Abs. 1 bis 3 SGB IX
- **Reisekosten** im Zusammenhang mit medizinischer Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 43 SGB VII, § 53 SGB IX, vgl. dazu die gemeinsame Richtlinien der UV-Träger
- **Transportkosten** bei Auslandsunfall, wenn die medizinische Indikation eine sofortige Verlegung nach Deutschland erfordert
- **Pflegegeld**, gem. § 44 SGB VII
- **Verletztengeld**, §§ 45 ff. SGB VII (i.V.m. der Satzung des UV-Trägers)
- **Übergangsgeld**, wenn Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, §§ 49 SGB VII, 46 bis 51 SGB IX.

- **Verletztenrente** gem. §§ 56-62, § 72-73, 81 ff. VII. Gemäß § 56 Abs. 1 SGB VII wird eine Verletztenrente erst dann gewährt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v.H. beträgt (etwas anderes gilt nur dann, wenn mehrere Versicherungsfälle mit je einer MdE von mindestens 10 v.H. zu entschädigen sind, § 56 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VII). Die Verletztenrente errechnet sich nach Jahresarbeitsverdienst (JAV) gem. §§ 81 ff. SGB VII und Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE).¹ Nach § 62 SGB VII soll während der ersten drei Jahre nach dem Versicherungsfall die Rente als „vorläufige Entschädigung“ festgesetzt werden; spätestens mit Ablauf von drei Jahren wird die vorläufige Entschädigung als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet. Unter den Voraussetzungen der §§ 75 ff. SGB VII kann eine Rente durch eine Einmalzahlung „abgefunden“ werden.
- **Leistungen an Hinterbliebene**, §§ 63-71 SGB VII:
 - Sterbegeld, Überführungs- und Bestattungskosten, § 64 SGB VII,
 - Witwen- und Witwerrente, §§ 65, 218a SGB VII,
 - Witwen- bzw. Witwerrente an frühere Ehegatten, § 66 SGB VII,
 - Waisenrente (bis zum 18. bzw. maximal 27. Lebensjahr), § 67 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGB VII,
 - Elternrente, § 69 SGB VII,
 - einmalige Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe, wenn der Tod nicht Folge eines Versicherungsfalles ist, § 71 SGB VII (40 % des JAV)
- **Übergangsleistungen** gem. § 3 Abs. 2 BK-Verordnung i.V.m. § 9 SGB VII (i.d.R. auf 5 Jahre angelegt, nach jedem Jahr sinkt die Leistung um 1/5)
- **Mehrleistungen** nach § 94 SGB VII i.V.m. dem Anhang zu § 21 der Satzung der UK NRW (siehe auch *Mehrleistungen*)
- **Sachschadensersatz** nach § 13 SGB VII

¹ Der Mindest-JAV (§ 85 Abs. 1 SGB VII) beträgt für Versicherte zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr 40 v.H. der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), für Versicherte Erwachsene 60 v.H. der maßgebenden Bezugsgröße. Für Kinder beträgt der JAV (§ 86 SGB VII) bis zum 6. Lebensjahr 25 v.H. und bis zum 15. Lebensjahr 33 1/3 v.H. der maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).



M

Martinsumzüge

siehe *Umzüge*

Mehrleistungen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erbringen in besonderem Maße ehrenamtlichen Einsatz für Allgemeinheit und Gesellschaft, notfalls auch unter Einsatz ihres Lebens. Aus diesem Grund erhalten sie nach § 21 der *Satzung der Unfallkasse NRW* (www.unfallkasse-nrw.de, Webcode 16) und dessen Anhang Mehrleistungen. Mehrleistungen sind Geldzahlungen zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Arbeitsunfällen.

Es werden derzeit folgende Mehrleistungen gewährt:

- Mehrleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Mehrleistungen zur Rente an Versicherte
- Mehrleistungen zum Sterbegeld und zur Hinterbliebenenrente
- Einmalige Leistungen

Mittelbare Unfallfolge

Eine Verletzung die zwar durch den Unfall verursacht wurde, jedoch erst später oder im Zusammenhang mit dieser auftritt, bezeichnet man als mittelbare Unfallfolge und ist vom Versicherungsschutz umfasst.

Beispiel: Feuerwehrangehörige hat sich einen Beinbruch zugezogen. Auf dem Weg zur Physiotherapie stolpert dieser mit den Gehhilfen und zieht sich eine Kopfverletzung zu.

Musik-, Spiel- und Fanfarenzüge

Auch die Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen musiktreibenden Einheiten (Musik- und Spielmansszüge) stehen im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeiten unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Grundsätzlich stehen Auftritte, die der Feuerwehr dienen bzw. diese repräsentieren, unter Versicherungsschutz. Das Musizieren bei privaten Festen wie z. B. einer Silberhochzeit ist unversichert.



Einsatzleitung

The image shows a group of emergency responders, likely firefighters or paramedics, standing outdoors. They are wearing high-visibility yellow and red safety vests over white short-sleeved shirts and red trousers. Some are wearing blue caps. In the foreground, the red hood of a vehicle is visible, with the word "Einsatzleitung" (Incident Command) written in white, bold, sans-serif font. In the background, a yellow emergency vehicle is partially visible, and a brick building is in the distance.

N

Neckerei

siehe Spielerei

Notärzte/leitende Notärzte

Die Notärzte können auf unterschiedliche Weise tätig werden und damit auch bei verschiedenen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern versichert sein.

Ist der Notarzt wegen der dem Krankenhaus obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung im Rettungsdienst seinerseits auf Grund seines Anstellungsverhältnisses verpflichtet, auch bei Notarztwageneinsätzen tätig zu werden, ist er über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger des Krankenhauses gesetzlich unfallversichert.

Notärzte, die sich gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes vertraglich verpflichten, kommt grundsätzlich ein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW zum Tragen, wenn es sich nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung um eine beschäftigungsähnliche Tätigkeit handelt, d. h. wenn dem Träger des Rettungsdienstes das Recht zusteht und er nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch die Möglichkeit hat, die konkrete Durchführung der Tätigkeit entscheidend zu bestimmen. Andernfalls liegt eine selbständige Tätigkeit vor, die nicht von der Pflichtversicherung erfasst wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, hierfür eine freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg (Internet: www.bgw-online.de), abzuschließen.

Notfallseelsorger/innen

Die Zuständigkeit für die Gewährung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die Notfallseelsorger/innen ist abhängig davon, ob die Notfallseelsorger/innen ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtung zu ihrem eigentlichen Arbeitgeber (kath./ ev. Kirche) ausüben oder diese Aufgabe ehrenamtlich für die Feuerwehr wahrnehmen.

Soweit es sich um eine dienstliche Tätigkeit aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis zur Kirche handelt, besteht vorrangiger Versicherungsschutz bei der für den Arbeitgeber zuständigen Berufsgenossenschaft. Für Kirchen ist dies die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (www.vbg.de). Der Versicherungsschutz über die Unfallkasse NRW ist hier ausgeschlossen.

Wenn die Notfallseelsorgetätigkeit nicht im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses (s. o.), sondern ehrenamtlich bzw. unentgeltlich für die dortige Feuerwehr ausgeübt wird, besteht in der Regel Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW. Eine gesonderte Beitragszahlung hierfür entfällt. Die Notfallseelsorger/innen sind nicht der Unfallkasse NRW zu melden.

Nicht nur die Tätigkeit der Notfallseelsorger/innen an sich steht unter Versicherungsschutz, sondern auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurück gelegt werden, einschließlich der Wege von der Wohnung zum Einsatzort und zurück nach Hause. Ebenso mit eingeschlossen ist die Teilnahme an vorbereitenden Seminaren einschließlich der hierzu notwendigen Wege.

Freiwillige
Feuerwehr

HALT

FEUERWEHR

0

Osterfeuer

Die Durchführung eines Osterfeuers ist zwar keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren nach dem FSHG NRW, jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherrn beauftragt werden. Beauftragt also die/der Bürgermeister/in einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Entfachung und Beaufsichtigung eines Osterfeuers, so stehen die Kameraden/-innen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden. Nicht versichert ist ein Osterfeuer, welches auf Anfrage eines Kindergartens durchgeführt wird und nicht von der Kommune beauftragt wurde.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherungsschutz eines Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr umfasst jedoch nicht nur Brandbekämpfungseinsätze und Einsätze zur Hilfeleistung etc., sondern auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen. Anerkannt ist diesbezüglich, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst nicht nur bei Feuerwehrrübungen, Probeeinsätzen oder sonstigen *Tagen der offenen Tür* versichert sind, sondern auch bei solchen Veranstaltungen, die der Werbung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution dienen. Gerade bei der Freiwilligen Feuerwehr ist es nämlich notwendig, in der Bevölkerung bekannt und im öffentlichen Leben präsent zu sein. Diesen Zwecken dienen nicht nur Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr sich als Institution vorstellt oder solche, zu denen Sie die Bevölkerung einlädt, sondern auch andere, der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen. Damit ist die Teilnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an einer Brauchtumsveranstaltung (z. B. Maibaumaufstellen) bei der Unfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert. Grundsätzlich muss sich die Veranstaltung aber für Öffentlichkeitsarbeit eignen.

Davon umfasst sind dann alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind.

Ordnungsdienst

siehe *Absicherung von Einsatzstellen/Unfallorten*



P

Praktikum

Bei der Feuerwehr werden regelmäßig auch Praktikanten eingesetzt. Der Versicherungsschutz gestaltet sich wie folgt:

Praktika von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler können auf zwei Arten ein Praktikum bei der Feuerwehr absolvieren:

In den Klassen 9 oder 10 ist ein in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum verbindlich. Darüber hinaus sind ab der 7. Klasse auch weitere Kurzzeitpraktika, sogenannte Schnupperpraktika, zulässig.

In Gymnasien kann die Verpflichtung zu einem Praktikum in der Sekundarstufe I entfallen, wenn in der Sekundarstufe II ein Praktikum durchgeführt

Zum einen ist es möglich, dass Schüler ihre verpflichtenden „Schülerbetriebspraktika“, die i.d.R. in den Klassen 9 oder 10 für die Dauer von zwei oder drei Wochen durchgeführt werden (in Gymnasien auch in den Klassen 11–13; ab der 7. Klasse sind auch weitere Kurzpraktika, so genannte Schnupperpraktika zulässig;), bei der Feuerwehr absolvieren. Diese Praktika sind dann als Schulveranstaltung über die entsendende Schule gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse NRW. Im Falle eines Unfalles hat auch die jeweilige Schule eine Unfallanzeige an diese zu erstatten.

Zum anderen können Schüler auch ein „Ferien- beziehungsweise Freizeitpraktikum“, das auch länger als die üblichen zwei Wochen des Schülerbetriebspraktikums sein kann, ableisten. Insofern besteht keine organisatorische Anbindung zur Schule und zu deren Unterricht; es handelt sich also nicht um ein Schulpraktikum. Dann obliegt es der Kommune als Träger der jeweiligen Feuerwehr, eine Unfallanzeige zu erstatten, sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler einen Unfall erleidet.

Praktika von Studierenden

Eingeschriebene Studierende an allgemeinen Hochschulen oder Fachhochschulen leisten ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums. Ebenso sind auch nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitgründen abgeleistet wurden, denkbar. Dabei besitzt die Hochschule – im Gegensatz zu den Schülerbetriebspraktika – in aller Regel keinen unmittelbaren Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Studierende gliedern sich während des Praktikums wie Beschäftigte

in den Betriebsablauf der Feuerwehr ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz als abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist dann der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger.

Da dies für bei den Feuerwehren Beschäftigte ebenfalls die Unfallkasse NRW ist, sind Studierende, die ihr Fachpraktikum bei einer Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen absolvieren, somit über die Unfallkasse NRW versichert.

Praktika von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Bei der Unfallkasse NRW besteht für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auch grundsätzlich Versicherungsschutz bei Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Wird ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr von seinem Wehrleiter im Rahmen einer Ausbildung zu einem Praktikum bei der Berufsfeuerwehr entsandt, so steht er unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass Praktikanten nur an Einsätzen teilnehmen sollen, wo jede Gefahr ausgenommen ist. Weiterhin sollte zuvor eine ausreichende Unterweisung stattgefunden haben sowie eine Schutzausrüstung zur Verfügung stehen.

Probendienste

Bezüglich des Versicherungsschutzes der Interessenten wird der Probendienst als versicherte Teilnahme an einer „Ausbildungsveranstaltung“ angesehen. Wenn:

- Art und Umfang der zu besuchenden Schulungsveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr (bzw. Jugendfeuerwehr) vorher mit dem für die Ausbildung zuständigen Verantwortlichen abgesprochen ist,
- der Probendienst dazu dienen soll, die Eignung und Neigung des möglichen neuen Mitglieds für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr festzustellen und
- ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Probendienst und der geplanten Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr besteht,

dann wird ein Versicherungsschutz für die Interessenten bejaht.

Bei der Teilnahme an Probendiensten stehen die Interessierten auch bei Fahrten im Feuerwehrfahrzeug unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Dies gilt ebenfalls bei der Wahrnehmung von leichten Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereiches.

Es empfiehlt sich, die grundsätzlichen Daten der Interessierten vor Beginn des Probendienstes schriftlich festzuhalten.

Nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann ein/e Jugendliche/r nur mit Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter durch die/den Leiter/in der Wehr in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bereits vor dem Probendienst einzuholen.

Personenschaden

siehe *Körperschaden*



R

Regress

Einen pauschalen Leistungsausschluss gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht, da jeder Fall der Einzelfallprüfung bedarf. Verbotswidriges Verhalten schließt einen Versicherungsfall nicht aus (§ 7 Abs. 2 SGB VII). Leistungen erhalten auch diejenigen Versicherten, die z. B. gegen die Straßenverkehrsordnung oder Unfallverhütungsvorschriften verstoßen. Eine Ausnahme gibt es nur für die absichtlich herbeigeführte Verletzung oder wenn der Versicherte rechtskräftig von einem Strafgericht wegen eines Verbrechens oder einem vorsätzlichen Vergehen (z. B. wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr) verurteilt wurde (vgl. § 101 SGB VII).

Allerdings würde die Unfallkasse NRW im Schadensfall die Kosten geltend machen und ggf. haftungsrechtlichen Ansprüchen, z. B. gegenüber dem Einsatzverantwortlichen etc. prüfen.



S

Sachschäden

Angehörige der freiwilligen Feuerwehren haben bei Sachschäden nur noch dann einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Unfallkasse NRW „... soweit kein anderer öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht.“.

Ein anderer öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch kann in Nordrhein-Westfalen durch das Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen (FSHG NW) begründet sein. Es sieht in § 12 Abs. 7 vor, dass Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung ihres Dienstes erwachsen, von der Gemeinde zu ersetzen sind. Das gleiche gilt für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren (§ 12 Abs. 9 FSHG NRW). Hier ist in der Regel kein Sachschadensersatz durch die Unfallkasse NRW mehr zu leisten sein.

Somit müssen in Nordrhein-Westfalen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren diese Ansprüche wieder vorrangig nach § 12 Abs. 7 FSHG über die jeweilige Kommune abzuwickeln.

Soweit die Kommunen nicht selbst diese Ansprüche regulieren, sollten diese wieder generell dem jeweiligen Rückversicherer (GVV bzw. KSA) angezeigt werden.

Satzung der Unfallkasse NRW

Die aktuelle Satzung (inklusive der jeweils geltenden Mehrleistungsbestimmungen) der Unfallkasse NRW finden Sie auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de mit dem Webcode 16.

Scherz

siehe *Spielerei*

Schnupperdienste in der Feuerwehr

siehe *Probendienst*

Selbstverschuldete Unfälle/Verschulden

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW ist nicht abhängig vom Verschulden des Verletzten. Der Feuerwehrangehörige erhält auch dann Leistungen, wenn er den Arbeitsunfall selbst verschuldet hat (z. B. wenn er bei roter Ampel über die Straße geht).

siehe *Haftungsbeschränkungen*

siehe *Regress*

Spielerei, Neckerei, Streit

Sind Verletzungen Folge von Neckerei oder Streit und sind diese inhaltlich feuerwehrfremd, besteht kein Versicherungsschutz. Eine Ausnahme kann bei der Jugendfeuerwehr hinsichtlich der Spielerei bestehen.

Sport

Betriebssport (freiwillig)

Der Sport muss Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter haben; er muss regelmäßig stattfinden; der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw. der Unternehmen, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben, beschränkt sein; Übungszeit und Übungsdauer müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen; die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Dienstsport (verpflichtend)

Dienstsport soll die Einsatzkräfte der Feuerwehr in die Lage versetzen, ihren Dienst ordnungsgemäß und ohne Gefahren für die eigene Gesundheit oder das Leben ausüben zu können. Der Dienstsport unterscheidet sich damit vom sonst üblichen *Betriebssport*.

Voraussetzung ist, dass der Dienstsport in organisierter Form von der Feuerwehr durchgeführt wird, nicht der Erzielung von sportlichen Höchstleistungen dient, die Übungen im weiteren Sinne Bezug auf den Feuerwehrdienst nehmen und unter der fachlichen Aufsicht eines (Sport-)Übungsleiters steht.

Versichert ist dann nicht nur das Lauf- oder Konditionstraining. Auch Sportspiele, wie zum Beispiel Fuß-, Volley- oder Handball, sind im Rahmen des Betriebs- oder Dienstsports versichert.

Wettkämpfe

Die Grenze des Versicherungsschutzes ist jedoch dort erreicht, wo die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich Jugendfeuerwehren an Wettkämpfen bzw. wettkampfmäßig betriebenen Fußballturnieren oder Ligaspielen teilnehmen. Maßgeblich dafür ist der Wettkampfcharakter. Dieser ist bereits dann erreicht, wenn die Fußballspiele als Turniere bzw. Qualifizierungsturniere ausgerichtet werden.

Auch sonstige sportliche Aktivitäten, bei denen der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht, stehen nicht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Wettkampf in diesem Sinne meint aber nur den sportlichen Wettkampf, nicht hingegen *feuerwehrmäßige Wettkämpfe*.

Als Indizien sind u. a. heranzuziehen, ob eine Spielleitung durch einen Schiedsrichter erfolgt, die Ergebnisse in die Gesamtwertung mit einfließen und Pokale vergeben werden.

Die Teilnahme an einem solchen Sportturnier kann aber unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit versichert sein.

Feuerwehrmäßige Wettkämpfe

Feuerwehrmäßige Wettkämpfe, bei denen einzelne Wehren in feuerwehrtypischen Disziplinen (z. B. Hakenleitersteigen, Löschangriff, 4 x 100 Meter Hindernislauf mit einem Strahlrohr als Staffelstab, Schlauchrollen – jeweils mit Feuerwehrkleidung) gegeneinander wettkampfmäßig antreten, sind als besondere Form des Leistungsnachweises unfallversichert. Dies bezieht sich auch auf Veranstaltungen wie z. B. den Bundeswettkampf der Jugendfeuerwehren oder internationale CTIF-Wettkämpfe).



T

Tag der offenen Tür

Veranstaltet die Freiwillige Feuerwehr zum Beispiel einen Tag der offenen Tür um die Feuerwehr und ihre Arbeit bekannter zu machen und Mitglieder zu werben, so stehen die daran mitwirkenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Werden Dritte, also Nichtfeuerwehrangehörige, bei dieser Veranstaltung vom Leiter der Feuerwehr beauftragt, mitzuhelfen, so sind auch sie gesetzlich unfallversichert.

Besucher sind jedoch nicht bei der Unfallkasse NRW versichert.

siehe auch *Öffentlichkeitsarbeit*

Trunkenheit

siehe *Alkohol*



U

Übungen/Übungsdienst

Auch bei Übungen stehen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Sollten an der Übung andere Personen (z. B. als Statisten) teilnehmen, sollten diese vorher von der Feuerwehr (z. B. dem Leiter der Feuerwehr) oder der Kommune beauftragt werden, für die Feuerwehr tätig zu werden. Dann sind sie ebenfalls bei der Unfallkasse NRW versichert.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Die Unfallkasse NRW ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Hausangestellte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Landes und der Kommunen sowie freiwillige Feuerwehrleute. Aber auch für Blutspender, für Personen die am Unfallort Erste Hilfe leisten und für viele andere Personengruppen, die einen Unfall erleiden ist sie der gesetzliche Unfallversicherungsträger.

siehe *Aufgaben der Unfallkasse NRW*

Umzüge

Die Begleitung von z. B. Karnevalsumzügen ist zwar keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren nach dem FSHG NRW, jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherrn beauftragt werden. Beauftragt also die/der Bürgermeister/in einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Begleitung eines Karnevalsumzuges, so stehen die Kameraden/-innen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die ausübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden.

Umweg

siehe *Wegeunfall*

Unfall aus innerer Ursache

siehe *Innere Ursache*

Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Es besteht nicht bei allen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst Versicherungsschutz. Auch die Tatsache, dass die Dienstkleidung getragen wird, ist nicht ausreichend für das Bestehen des Versicherungsschutzes. *Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten* sind grundsätzlich unversichert.

Beispiel: Beim Waschen der Dienstfahrzeuge, den eigenen PKW zu waschen.



V

Veranstaltungen

siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*,
siehe *versicherte Tätigkeiten*

Verbotswidriges Handeln

Verbotswidriges Handeln schließt den Versicherungsschutz nicht aus.

Beispiel: Im Rahmen der Alarmierung fährt der Angehörige der Feuerwehr bei Rot über die Ampel und verursacht einen Unfall.

siehe *Regress*

Versicherte Person

Die Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen. Versichert sind die im Feuerwehrdienst Tätigen (aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuer- und Jugendfeuerwehren), die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Lehrenden. Versichert sind auch die Helfer, die von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Unterstützung herangezogen werden

Versicherte Tätigkeit

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen. Diese Aufgaben sind im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) aufgeführt. Daneben können den Trägern der Feuerwehren zusätzliche Aufgaben übertragen werden, z. B. Hilfeleistungen, die nicht im Rettungsgesetz des Landes NRW (RettG NRW) genannt sind. Versichert sind ferner Feuerwehreinätze und -übungen, Dienstsport, Tage der offenen Tür und sonstige Veranstaltung, die der Selbstdarstellung dienen. Umfasst sind auch die Angehörigen der Jugendfeuerwehren, der Ehrenabteilungen sowie Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Musik- und Spielmansszügen.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist jedoch stets, dass die unfallbringende Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht.

Versicherungsschutz besteht unter anderem bei ²:

² Aufzählung aus „Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen“, Kohlhammer Verlag 8. Auflage 2008, dort § 12 Rn. 25.3.2 mit freundlicher Genehmigung von Dr. h.c. Klaus Schneider

- Arbeits- und Werkstätdienst
- Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen, soweit sie der Vorbereitung auf einen späteren Feuerwehreinsatz dienen
- Aus- und Umbauarbeiten am Feuerwehrhaus (siehe *Baumaßnahmen*)
- Bereitschaftsdienst
- Beseitigung öffentlicher Notstände
- Besuch von Messen und Ausstellungen, die den Fachbereich der Feuerwehr umfassen
- Betriebliche *Gemeinschaftsveranstaltungen*
- *Betriebssport*
- Betriebsweg
- Brandbekämpfung
- Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Dienstbesprechungen
- Dienstreisen
- Feuerwehrleistungsnachweisen
- Feuerwehrmarsch
- Feuerwehrveranstaltungen
- Gruppenführerbesprechungen
- Jugendfeuerwehrveranstaltungen
- Kameradschaftlichen Zusammenkünften, die von der Autorität der Wehrleitung getragen werden
- Lehr- und Informationsfahrten, die dem Belangen der Feuerwehr dienen
- *Öffentlichkeitsarbeit* der Feuerwehr
- Rettungsmaßnahmen
- Sportlicher Betätigung zur körperlichen Ertüchtigung (kein Wettkampfcharakter; siehe *Sport*)
- Tagen der offenen Tür (siehe *Öffentlichkeitsarbeit*)
- Technischer Hilfeleistung
- Übungsdienst
- Veranstaltungen, die zur Selbstdarstellung und Mitgliederwerbung dienen (siehe *Öffentlichkeitsarbeit*)
- Wegeunfällen (siehe *Wegeunfall*)

Verlängerung der Dienstzeit

siehe *Altersgrenze*



FEUERWEHR

FEUERWEHR

W

Wegeunfall

Ein **Wegeunfall** ist ebenfalls ein Arbeitsunfall und hat mehrere Varianten.

Die wichtigste Variante ist der tägliche Weg zur und von der Arbeit. Versichert ist dabei der unmittelbare Weg. Nicht notwendig ist, dass es sich um den kürzesten Weg handelt. Auch ein etwas längerer, aber verkehrsgünstigerer, schnellerer Weg ist versichert. Es wird jedoch verlangt, dass der Weg mit der Absicht zurückgelegt wird, die Arbeitsstätte zu erreichen bzw. nach der Arbeit direkt nach Hause zu gelangen. Umwege oder Abwege zur Erledigung privater Dinge (Tanken, Einkaufen, Besuch von Freunden) können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Abwege sind alle Wege, die aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewählt werden, vom versicherten Weg abweichen und in eine andere Richtung führen.

Der versicherte Weg beginnt in der Regel morgens an der Außenhaustür und endet an der Außentür der Arbeitsstätte bzw. Werkstor. Für den Rückweg gilt das Gleiche.

Ausnahmen gelten im Fall der *Alarmierung*.

Die Art und Weise, wie die Wege zurückgelegt werden, steht allen Versicherten frei. Ob der öffentliche Nahverkehr, ein Auto, ein Fahrrad benutzt wird oder ob der Weg zu Fuß zurückgelegt wird, steht dem Versicherten frei. Notwendige Wartezeiten (Bushaltestelle, Bahnhof) sind ebenfalls Teil des versicherten Weges.

Fahrgemeinschaften stehen ebenfalls unter Versicherungsschutz, auch wenn hier Umwege notwendig sind.

Abweichungen vom direkten Weg sind dann versichert, wenn diese Abweichung darauf beruht, dass ein Kind wegen der beruflichen Tätigkeit der Eltern fremder Obhut anvertraut wird. Dieser Versicherungsschutz gilt für das fahrende Elternteil wie für das Kind.

Der versicherte Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann an einem Tag auch mehrfach zurückgelegt werden. Häufigster Fall, in dem auch Versicherungsschutz auf dem Weg besteht, ist der, dass zu Hause ein Mittagessen eingenommen wird.

W

Sog. **Blaulichtfahrten** sind fester Bestandteil der versicherten Tätigkeit, so dass etwaige Unfälle (besonders infolge der gebotenen Eile) versichert sind.

Weihnachtsfeier

siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

Wettkämpfe

siehe *Sport*



Z

Zeltlager

siehe *Jugendfeuerwehr*

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt

Gabriele Pappai

Autor und Autorin

Tobias Schlaeger
Anke Wendt

Redaktion

Anke Wendt

Gestaltung

Bodendörfer|Kellow, Lübeck

Bildnachweis

UK NRW (Titel, S. 4, 41, 47, 63), benjaminolte/fotolia (S. 6, 12), Wicki58/istockphoto (S. 18), Gerhard Seybert/fotolia (S. 21, 29, 52, 54), Kzenon/fotolia (S. 24), Danny Elskamp/fotolia (S. 27), Jim Jurica/istockphoto (S. 33), Funshooter/Shotshop (S.37), Deutsche Jugendfeuerwehr (S. 39), Stefan_68 (S. 44), Reinhard Berg/irisblende (S. 49), Mario Hösel/fotolia (S.58), Deklofenak/fotolia (S. 59), Michael Wolters (S. 64, 74), AK-DigiArt/fotolia (S. 67), J. Buchheim/adpic (S. 70)

1. Auflage, Mai 2013

5.000 Exemplare

Bestellnummer

S 61

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Sankt-Franziskus-Straße 146

40470 Düsseldorf

Telefon 0211 9024-0

Fax 0211 9024-355

E-Mail info@unfallkasse-nrw.de

Internet www.unfallkasse-nrw.de